

Der Präsident

An die Vorsitzende
des Innenausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Barbara Ostmeier, MdL
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Kiel, 23. Oktober 2019

**Gesetzentwurf zur Änderung des Brandschutzgesetzes der Fraktionen von
CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP (Drucksache 19/1617)**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem oben genannten Gesetzentwurf eine
Stellungnahme abgeben zu können. Diese Gelegenheit nehmen wir gerne war.

Im parlamentarischen Verfahren wird gleichzeitig auch über einen Gesetzentwurf der
SPD-Fraktion (Drucksache 19/1533) beraten. Zu diesem Gesetzentwurf hatten wir
bereits am 2. September 2019 eine umfangreiche schriftliche Stellungnahme abge-
geben, die als Umdruck 19/2843 veröffentlicht worden ist. Auf eine Wiederholung der
grundsätzlichen Anmerkungen in dieser Stellungnahme verzichten wir.

Der Gesetzentwurf zur Hinterbliebenenversorgung wird von uns ausdrücklich begrüßt
und unterstützt. Er stellt nach unserer Auffassung eine sehr pragmatische Lösung für
ein Problem dar, das sich niemals absolut „gerecht“ wird lösen lassen.

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren sind im Rahmen ihrer ehrenamtlichen
Tätigkeit gesetzlich unfallversichert. Unfallversicherungsträger im Land Schleswig-
Holstein ist die Hanseatische Feuerwehrunfallkasse. Dabei folgt die Absicherung den
Regelungen für die gesetzliche Unfallversicherung im Sozialgesetzbuch VII (SGB
VII). Die Unfallkasse übernimmt danach die Kosten für die Behandlung, eine Rehabi-
litation, die Lohnfortzahlung und im schlimmsten Fall auch eine Rente. Versichert
sind alle Unfälle im Dienst und auf dem Weg von und zur Feuerwehr. Aus der Geset-
zesgrundlage (SGB VII) ergeben sich aber zwei „Versorgungslücken“, die bei den
Angehörigen der Feuerwehr immer wieder zu Unverständnis und Verärgerung füh-
ren: Zum einen sind dieses nicht unfallbedingte Erkrankungen im Dienst (zum Bei-
spiel ein Herzinfarkt) oder Folgen von Vorerkrankungen (zum Beispiel eine Kniever-
letzung), die zwar im Dienst auftreten, nicht aber im Rahmen des SGB VII reguliert
werden können. Für diesen Bereich ist mittlerweile eine sehr gute und allgemein ak-
zeptierte Regelung gefunden worden: Die Gemeinden können ihre Feuerwehrange-
hörigen auf freiwilliger Basis bei der HFUK gegen nicht unfallbedingte Schäden versi-
chern, sodass beim Eintritt eines solchen Ereignisses zumindest eine Einmalzahlung

geleistet werden kann. Diese Lösung ist nach unserer Kenntnis von vielen Gemeinden dankbar angenommen worden und findet bei den Aktiven große Zustimmung.

Auf Unverständnis bei vielen Aktiven im Feuerwehrdienst stößt auch die Regelung der Hinterbliebenenversorgung nach dem SGB VII. Im schlimmsten Fall eines Unfalldes erhalten nur Kinder sowie Verheiratete und eingetragene Lebenspartner eine lebenslange Rente. Leistungen an unverheiratete Partner sind nicht vorgesehen. Nach einem tragischen Unfall im Land Brandenburg, bei dem zwei Feuerwehrangehörige im Einsatz getötet wurden, erhält die verheiratete Witwe des einen Feuerwehrkameraden eine lebenslange Rente, während die nicht verheiratete Partnerin des anderen Kameraden leer ausgeht. Dieses Beispiel wurde bundesweit in den Medien aufgegriffen, um eine Gleichstellung zu fordern. Eine rechtliche Gleichstellung von verheirateten und eingetragenen Lebenspartnern einerseits und unverheirateten Partnern andererseits ist juristisch jedoch nicht möglich, weil die Privilegierung der Ehepartner und eingetragenen Lebenspartner verfassungsrechtlich geboten ist und im System der gesamten gesetzlichen Unfallversicherung fest verankert ist. Insofern kann die im Gesetzentwurf vorgeschlagene einmalige Entschädigungszahlung eine Abmilderung der Härte im Einzelfall bedeuten. Sie folgt dem Grundprinzip der freiwilligen Versicherung für nicht unfallbedingte Schäden, die sich im Grundsatz bewährt hat. Deshalb begrüßen wir diesen Lösungsansatz.

Wir halten es für richtig, die Einzelheiten zur Leistungsgewährung und zur Kostenerstattung in einer separaten Verwaltungsvereinbarung zu regeln. Denn hier werden noch zahlreiche Detailfragen zu klären sein. So muss definiert sein, wer als Lebenspartner gilt, wie lange eine solche Partnerschaft bestehen muss, um Anspruch auf Leistungen zu haben, wie mit getrennten oder getrennt lebenden Partnern umzugehen ist und wonach sich die Einmalzahlung bemessen soll. Klar ist bereits, dass hier jede Detailregelung auch wieder neue (vermeintliche) Ungleichbehandlungen auslösen wird, die im glücklicherweise seltenen Einzelfall neuerliche Diskussionen hervorrufen werden.

Es wird niemals gelingen, für die tragischen Folgen eines tödlichen Dienstunfalls im Feuerwehrdienst eine alle Eventualitäten berücksichtigende „gerechte“ Entschädigungsregelung zu finden. Deshalb darf mit dem Gesetzesvorschlag auch nicht die Hoffnung verbunden werden, eine spürbare Attraktivitätssteigerung des Dienstes in der Freiwilligen Feuerwehr zu erzielen. Die vorgeschlagene Lösung vermag lediglich besondere Härtefälle abzumildern. Mehr kann durch den Gesetzgeber aber auch nicht erreicht werden.

Gerne sind wir bereit, unsere Position im mündlichen Vortrag weiter zu vertiefen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr



(Dr. Aloys Altmann)
Präsident